

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Ersatzpflege

1. Das Wichtigste in Kürze

Ersatzpflege, auch Verhinderungspflege genannt, ist die Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst oder eine andere als die normalerweise tätige Pflegeperson, wenn diese wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder anderen Gründen, verhindert ist. Pro Jahr erstattet die Pflegekasse maximal 1.685 €.

Zum 1.7.2025 wurden Ersatzpflege (= Verhinderungspflege) und Kurzzeitpflege zu einem gemeinsamen Jahresbetrag („Entlastungsbudget“) zusammengeführt und können künftig flexibel eingesetzt werden. Das bedeutet, dass der Betrag für die Ersatzpflege durch den noch nicht genutzten Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege in Höhe von 1.854 € auf insgesamt bis zu 3.539 € im Rahmen des Gemeinsamen Jahresbetrags aufgestockt werden kann. Die bisherige Begrenzung des Einsatzes des Kurzzeitpflegebudgets für die Ersatzpflege wie auch die Vorpflegezeit für die erste Inanspruchnahme entfallen. Weitere Informationen zum Gemeinsamen Jahresbetrag siehe unten.

2. Voraussetzungen

- Die normalerweise tätige Pflegeperson ist wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert und kann die [häusliche Pflege](#) nicht leisten.
- Für die Ersatzpflege müssen, wie für alle Leistungen der Pflegeversicherung, die [Vorversicherungszeit](#) erfüllt, die [Pflegebedürftigkeit](#) festgestellt und die Pflegeleistung bei der Pflegekasse beantragt worden sein.
- Die pflegebedürftige Person muss zum Zeitpunkt der Verhinderung mindestens im [Pflegegrad 2](#) eingestuft sein.

Ersatzpflege wird auch anerkannt, wenn:

- die Wohnung der pflegebedürftigen Person renoviert werden muss.
- alle Familienmitglieder bei der Ernte eingebunden sind (Landwirtschaft).
- die Zeit überbrückt werden muss, bis ein Platz im Pflegeheim gefunden ist.
- es sich um [Kurzzeitpflege](#) oder [Sterbebegleitung](#) in einem Hospiz handelt.

3. Dauer

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für **maximal 8 Wochen (56Tage) im Kalenderjahr**.

4. Kosten

Die Kosten für eine Ersatzpflegekraft dürfen 1.685 € im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- Ist die Ersatzpflegekraft mit der pflegebedürftigen Person bis zum 2. Grad verwandt oder leben die beiden in häuslicher Gemeinschaft, dürfen die Kosten den Betrag des 2-fachen des jeweiligen monatlichen [Pflegegelds](#) (entspricht dem Pflegegeld für 8 Wochen) je Kalenderjahr nicht überschreiten.

Pflegegrad	Pflegegeld monatlich	2-fache des Pflegegelds (Höchstbetrag für 8 Wochen)
1	kein Anspruch	kein Anspruch
2	347 €	694 €
3	599 €	1.198 €
4	800 €	1.600 €
5	990 €	1.685 € (Höchstbetrag)*

* Jedoch können **nachweisbare** zusätzliche Aufwendungen wie Fahrtkosten oder Verdienstausschlag bei der

Pflegekasse bis zu einem **Gesamtbetrag** in Höhe von 1.980 € geltend gemacht werden.

Als Verwandte gelten Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister.

Als Verschwägerte gelten Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehepartners), Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Großeltern des Ehepartners, Schwager/Schwägerin.

- Pflegebedürftige können für die Ersatzpflege (=Verhinderungspflege) **bis zu 3.539 €** im Jahr erhalten. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - Leistungsbetrag für die Ersatzpflege in Höhe von **1.685 €**.
 - Erhöhung um bis zu **1.854 €** aus nicht genutzten Mitteln der [Kurzzeitpflege](#).
- Während der Ersatzpflege hat die pflegebedürftige Person nur am ersten und letzten Tag Anspruch auf das volle [Pflegegeld](#). An den Tagen dazwischen erhält sie nur die Hälfte des Pflegegelds.
- Wird die Ersatzpflege in einer stationären Einrichtung (z.B. Wohnheim für Menschen mit Behinderungen oder [Pflegeheim](#)) erbracht, übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Kosten bis zu einer Höhe von 1.685 € im Kalenderjahr. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (sog. Hotelkosten) muss die pflegebedürftige Person selbst bezahlen, Näheres unter [Eigenanteil um Pflegeheim](#).

5. Gemeinsamer Jahresbetrag - Entlastungsbudget

Seit 1.7.2025 werden die Beträge für Ersatzpflege und Kurzzeitpflege zu einem flexiblen [Gemeinsamen Jahresbetrag](#) (Entlastungsbudget) zusammengefasst.

6. Sozialhilfe - Hilfe zur Pflege

Leistet das Sozialamt [Hilfe zur Pflege](#), so kann es unter Umständen die Kosten der Ersatzpflege (=Verhinderungspflege) übernehmen.

7. Praxistipps

- Ersatzpflege kann bis zur Höhe von 1.685 € (bzw. seit 1.7.2025 3.539 € im Rahmen des [Gemeinsamen Jahresbetrags](#)) auch stundenweise in Anspruch genommen werden, z.B. für einen Arzttermin der Pflegeperson. Wenn die Ersatzpflege weniger als 8 Stunden am Tag dauert,
 - kann der Gesamtanspruch von von 56 Tagen (= 8 Wochen) über das ganze Jahr verteilt werden und
 - das [Pflegegeld](#) wird in diesem Fall nicht gekürzt.
- In allen anderen Fällen wird bei einer Ersatzpflege die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegelds fortbezahlt.
- Die Leistungen des [Familienunterstützenden Dienstes](#), der bei Familien mit Kindern mit [Behinderungen](#) diese stundenweise betreut, um den restlichen Familienangehörigen Aktivitäten ohne das Kind mit Behinderungen zu ermöglichen, können bei einer Einstufung durch die Pflegekasse über die Ersatzpflege abgerechnet werden. Auch für Erwachsene mit Behinderungen gilt diese Möglichkeit.
- Bei vielen Krankenkassen kann der Antrag auf Ersatzpflege heruntergeladen werden oder Ersatzpflege online beantragt werden.

8. Abrechnung der Leistungen

Die Abrechnung der Ersatzpflege erfolgt durch das Einreichen eines formlosen Antrags mit Nachweisen (z.B. Zeitraum, Pflegeperson, ggf. Rechnungen über Fahrtkosten) bei der Pflegekasse, per Post, online oder über die Krankenkassen-App. Anträge können oft auch online heruntergeladen oder ausgefüllt werden. Die Pflegekasse prüft die Unterlagen und erstattet die Kosten im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge. Für die Bearbeitungsdauer gibt es keine festgelegten Fristen.

Wenn die Ersatzpflege durch einen [Pflegedienst](#) oder in einem [Pflegeheim](#) erfolgt, können die Kosten direkt mit der [Pflegekasse](#) abgerechnet werden. Dafür muss entweder eine kurze schriftliche Mitteilung an die Pflegekasse geschickt oder eine Abtretungserklärung beim Anbieter unterschrieben werden.

9. Wer hilft weiter?

[Pflegekassen](#), [Pflegetützpunkte](#) sowie das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit mit dem Schwerpunkt Pflegeversicherung, Telefon: 030 3406066-02, Mo–Mi 8–16 Uhr, Do 8–18 Uhr, Fr 8–12 Uhr.

10. Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

[Tabelle Pflegeleistungen](#)

[Häusliche Pflege Pflegeversicherung](#)

[Pflegegeld Pflegeversicherung](#)

[Kurzzeitpflege](#)

[Gemeinsamer Jahresbetrag](#)

[Pflegeleistungen](#)

[Pfleger Angehörige > Entlastung](#)

Rechtsgrundlagen: § 39 SGB XI